

KfW-Information für Multiplikatoren

25.06.2020

Thema dieser Ausgabe:
Unternehmensfinanzierung

Inhalt

	Produkte	Themen
Unternehmensfinanzierung »		
1.	KfW-Sonderprogramm 2020: KfW-Unternehmerkredit 037/047 ERP-Gründerkredit – Universell mit Haftungsfreistellung 075/076	Konkretisierung der Förderbedingungen zum 30.06.2020: 1.1 Gewinn- und Dividenden- ausschüttungsverbot 1.2 Antragsteller und förderfähige Maßnahmen 1.3 Datenliste subventionserhebliche Tatsachen KfW-Sonderprogramm 2020
2.	KfW-Sonderprogramm 2020: Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung 855	Konkretisierung der Förderbedingungen zum 30.06.2020: 2.1 Gewinn- und Dividenden- ausschüttungsverbot 2.2 Antragsteller und förderfähige Maßnahmen 2.3 Information zum Sonderprogramm 2020 "Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung" Erforderliche Angaben (subventionserhebliche Tatsachen) 2.4 Antragsvoraussetzungen 2.5 Kredithöchstbetrag
Service-Informationen: »		

Unternehmensfinanzierung

Mit dieser KfW-Information für Multiplikatoren informieren wir über weitere Konkretisierungen der Förderbedingungen zum 30.06.2020. Die Merkblätter zu den Programmen werden entsprechend angepasst.

1. KfW-Sonderprogramm 2020: KfW-Unternehmerkredit (037/047), ERP-Gründerkredit – Universell mit Haftungsfreistellung (075/076), Konkretisierungen der Förderbedingungen zum 30.06.2020

1.1 Gewinn- und Dividendenausschüttungsverbot

Entnahmen, Gewinn- und Dividendenausschüttungen sowie die Gewährung von Darlehen der Gesellschaft an die Gesellschafter sind ebenso wie die Rückführung von Gesellschafterdarlehen ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bei der KfW bis zur vollständigen Rückzahlung des Kredits nicht zulässig. Dies gilt auch für bereits von Hauptversammlungen gefasste Gewinn- und Dividendenausschüttungsbeschlüsse.

Der Ausschluss gilt nicht für:

- gesetzlich vorgeschriebene Dividendenausschüttungen,
- Zahlungen, die den Kreis der für den Kredit haftenden Unternehmen nicht verlassen,
- fällige Steuerzahlungen der Gesellschafter, die aus der Unternehmensbeteiligung resultieren,
- Zahlungen für bereits vor dem 01.01.2020 vertraglich vereinbarte Nachfolgeregelungen (inklusive Leibrenten und Erwerbsfinanzierungen),
- bereits vor dem 01.01.2020 vertraglich vereinbarte gewinnabhängige Vergütungen für geschäftsführende Gesellschafter von Personengesellschaften,
- bereits vor dem 01.01.2020 vertraglich vereinbarte, aufgrund von Satzungsregelungen oder sonstigen vor diesem Datum in Kraft getretenen verbindlichen Regelungen zu gewährende (Rück-) Vergütungen oder Zahlungen an Genossenschaftsmitglieder,
- bereits vor dem 01.01.2020 vertraglich vereinbarte Zinsen auf fremdkapitalnahe Gesellschafterdarlehen,
- sofern kein Geschäftsführergehalt gezahlt wird: Entnahmen des geschäftsführenden Gesellschafters, die einem marktüblichen Geschäftsführergehalt entsprechen,
- Zahlungen an steuerlich anerkannte gemeinnützige Institutionen, sofern entsprechende Zahlungen bereits vor dem 01.01.2020 regelmäßig erfolgten,
- Ausgleichszahlungen nach § 304 AktG sowie vergleichbare Zahlungen bei anderen Rechtsformen,
- Entnahmen von nicht-geschäftsführenden Gesellschaftern für die private Lebensführung, sofern diese Entnahmen 60 % des Durchschnitts der vergangenen drei Jahre sowie gleichzeitig 60 % der Gesamtvergütung des Geschäftsführers im laufenden Kalenderjahr nicht überschreiten.

Der Finanzierungspartner kann mit dem Endkreditnehmer die rückwirkende Geltung dieser Regelungen für bestehende Zusagen in den Programmen 037, 047, 075, 076 vereinbaren, welche dann die bisherige Regelung gemäß Merkblatt ersetzen.

Bei Kreditanträgen mit eigener Risikoprüfung durch die KfW behält die KfW sich vor, im Einzelfall auch Zahlungen zu untersagen, die gemäß Merkblatt grundsätzlich nicht ausgeschlossen sind.

1.2 Antragsteller und förderfähige Maßnahmen

Unternehmen mit Sitz im Ausland können in den Programmen 037, 047, 075 und 076 für Tochtergesellschaften, Niederlassungen, Betriebsstätten oder Filialen in Deutschland einen Antrag stellen. Der Einsatz der Kredite muss wie bisher in Deutschland erfolgen bzw. die Betriebsmittel müssen in Deutschland verwendet werden.

1.3 Datenliste subventionserhebliche Tatsachen KfW-Sonderprogramm 2020

Im Rahmen der Beantragung eines Kredits aus dem KfW-Sonderprogramm 2020 muss der Endkreditnehmer ab Gültigkeit des neuen Merkblatts die "Datenliste subventionserhebliche Tatsachen KfW-Sonderprogramm 2020 in den Programmen 037, 047, 075, 076" bei Antragstellung erhalten und die Kenntnisnahme beim Finanzierungspartner bestätigen. Das Dokument steht im KfW-Partnerportal zur Verfügung.

2. KfW-Sonderprogramm 2020: Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung (855): Konkretisierungen der Förderbedingungen zum 30.06.2020

2.1 Gewinn- und Dividendenausschüttungsverbot

Entnahmen, Gewinn- und Dividendenausschüttungen sowie die Gewährung von Darlehen der Gesellschaft an die Gesellschafter sind ebenso wie die Rückführung von Gesellschafterdarlehen ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bei der KfW bis zur vollständigen Rückzahlung des Kredits nicht zulässig. Dies gilt auch für bereits von Hauptversammlungen gefasste Gewinn- und Dividendenausschüttungsbeschlüsse.

Der Ausschluss gilt nicht für:

- gesetzlich vorgeschriebene Dividendenausschüttungen,
- Zahlungen, die den Kreis der für den Kredit haftenden Unternehmen nicht verlassen,
- fällige Steuerzahlungen der Gesellschafter, die aus der Unternehmensbeteiligung resultieren,
- Zahlungen für bereits vor dem 01.01.2020 vertraglich vereinbarte Nachfolgeregelungen (inklusive Leibrenten und Erwerbsfinanzierungen),
- bereits vor dem 01.01.2020 vertraglich vereinbarte gewinnabhängige Vergütungen für geschäftsführende Gesellschafter von Personengesellschaften,
- bereits vor dem 01.01.2020 vertraglich vereinbarte, aufgrund von Satzungsregelungen oder sonstigen vor diesem Datum in Kraft getretenen verbindlichen Regelungen zu gewährende (Rück-) Vergütungen oder Zahlungen an Genossenschaftsmitglieder,
- bereits vor dem 01.01.2020 vertraglich vereinbarte Zinsen auf fremdkapitalnahe Gesellschafterdarlehen,
- sofern kein Geschäftsführergehalt gezahlt wird: Entnahmen des geschäftsführenden Gesellschafters, die einem marktüblichen Geschäftsführergehalt entsprechen,
- Zahlungen an steuerlich anerkannte gemeinnützige Institutionen, sofern entsprechende Zahlungen bereits vor dem 01.01.2020 regelmäßig erfolgten,
- Ausgleichszahlungen nach § 304 AktG sowie vergleichbare Zahlungen bei anderen Rechtsformen,
- Entnahmen von nicht-geschäftsführenden Gesellschaftern für die private Lebensführung, sofern diese Entnahmen 60 % des Durchschnitts der vergangenen drei Jahre sowie gleichzeitig 60 % der Gesamtvergütung des Geschäftsführers im laufenden Kalenderjahr nicht überschreiten.

Der Finanzierungspartner kann mit dem Endkreditnehmer die rückwirkende Geltung dieser Regelungen für bestehende Zusagen im Programm 855 vereinbaren, welche dann die bisherige Regelung gemäß Merkblatt ersetzen.

Bei Kreditanträgen mit eigener Risikoprüfung durch die KfW behält die KfW sich vor, im Einzelfall auch Zahlungen zu untersagen, die gemäß Merkblatt grundsätzlich nicht ausgeschlossen sind.

2.2 Antragsteller und förderfähige Maßnahmen

Im Programm 855 können Betriebsmittel ausländischer Unternehmen finanziert werden, wenn sie für eine Tochtergesellschaft, Niederlassung, Betriebsstätte oder Filiale in Deutschland verwendet werden. Die Finanzierungshöhe ist daher auf den Liquiditätsbedarf der deutschen Tochtergesellschaft, Niederlassung, Betriebsstätte oder Filiale beschränkt. Betriebsmittelfinanzierungen deutscher Unternehmen (d. h. Mutter mit Sitz in Deutschland) können finanziert werden. Die Finanzierungshöhe umfasst den Liquiditätsbedarf der gesamten Unternehmensgruppe inkl. der ausländischen Tochtergesellschaften, Niederlassungen, Betriebsstätten oder Filialen.

2.3 Information zum Sonderprogramm 2020 "Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung" Erforderliche Angaben (subventionserhebliche Tatsachen)

Im Rahmen der Beantragung eines Kredits aus dem KfW-Sonderprogramm 2020 muss der Endkreditnehmer ab Gültigkeit des neuen Merkblatts die Information zum Sonderprogramm 2020 "Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung" Erforderliche Angaben (subventionserhebliche Tatsachen) bei Antragstellung erhalten und die Kenntnisnahme beim Finanzierungspartner bestätigen. Das Dokument steht im KfW-Partnerportal zur Verfügung.

2.4 Antragsvoraussetzungen

Die Formulierungen zu den Antragsvoraussetzungen wurden im Merkblatt an die Formulierungen im KfW-Formular „Bestätigung Sonderprogramm Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung“ (Bestellnummer 600 000 4527) angepasst. Zudem wird im Merkblatt darauf verwiesen, dass die im vorgenannten Bestätigungsformular gemachten Angaben subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB in Verbindung mit § 2 Subventionsgesetz sind.

2.5 Kredithöchstbetrag

Die Formulierung zum Kredithöchstbetrag wurde im Merkblatt präzisiert.

Service-Informationen

Die neuen Merkblätter und Infoblätter können ab sofort im Archiv Ihres Partnerbereichs unter www.kfw.de/partnerportal heruntergeladen werden.

Alternativ können Sie die Dokumente ab Gültigkeit über den zentralen Bestellservice der KfW beziehen:

**Zentraler Bestellservice: Servicenummer: 0800 539 9001 – kostenfreie Rufnummer;
E-Mail: bestellservice@kfw.de**

KfW-Bestellnummer	Produkt- Nummer	Dokument	Bezeichnung	Stand
600 000 0188	037/047	Merkblatt	KfW-Unternehmerkredit	30.06.2020
600 000 4523	075/076	Merkblatt	ERP-Gründerkredit – Universell mit Haftungsfreistellung	30.06.2020
600 000 4528	037/047/ 075/076	Infoblatt	Datenliste subventionserhebliche Tatsachen KfW-Sonderprogramm 2020	06/2020
600 000 4518	855	Merkblatt	Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung	30.06.2020
600 000 4530	855	Infoblatt	Information zum Sonderprogramm 2020 "Direktbeteiligung für Konsortial- finanzierung" Erforderliche Angaben (subventionserhebliche Tatsachen)	06/2020

Ihre Fragen beantworten Ihnen gerne die Beraterinnen und Berater unseres Infocenters unter folgender kostenfreier Rufnummer:

- Unternehmensfinanzierung (08:00 – 18:00 Uhr): 0800 539 9001